



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



Nach entfernen der Barken freuen sich die Kinder der Regenbogenschule, dass ihre Vorstellungen auf der Eichenstraße in Kempen umgesetzt worden sind.

Stadt Kempen setzt „Kinderwege in der Stadt“ erfolgreich um

Mit großer Begeisterung waren rund 50 Schülerinnen und Schüler in Kempen beim Projekt „Kinderwege in der Stadt“ dabei: Vor rund eineinhalb Jahren machten sich die Nachwuchsplaner aus der Regenbogenschule unter fachlicher Anleitung von Ingenieurkammer-Bau NRW und Kempener Tiefbauamt an die Planung der Eichendorffstraße – der Straße direkt vor ihrer Schule.

Anstehende Kanalbauarbeiten hatten bei Tiefbauamtsleiter Dipl.-Ing. Thorsten Schröder die Idee ins Rollen gebracht: Das Umfeld der Regenbogenschule sollte kindgerechter werden und das Projekt „Kinderwege in der Stadt“ könnte dabei helfen. So machten sich Schüler, Lehrer, das städtische Tiefbauamt und die Ingenieurkammer-Bau NRW unter der fach-

lichen Leitung von Dipl.-Ing. Georg Wiemann vor rund zwei Jahren an die Umpfanung. Die Kinder entwickelten Ideen und zeichneten Pläne für die Eichendorffstraße. Präsentiert wurden die Entwürfe im März 2011 dann Kempens Bürgermeister Volker Rübo.

„Juchhu – genau so sollte unsere Straße aussehen!“ freuten sich die beteiligten Schülerinnen und Schüler nun nach Abschluss der Bauarbeiten. Sie sind stolz darauf, dass beim Umbau der Eichendorffstraße viele ihre Vorschläge – breitere Gehwege, hellere Beleuchtung und ein „Hundeparkplatz“ – aufgegriffen worden waren und dass der Abschluss der Umbauarbeiten nun offiziell gefeiert wurde. Bürgermeister Rübo und Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierten den Kindern zu ihren guten Ideen und ihrem

Durchhaltevermögen. Besonders gefreut hat es Bökamp, dass fast 30 Kinder zur Eröffnung kamen, obwohl sie längst auf weiterführende Schulen gehen. Es zeige die hohe Bindungswirkung an das Projekt, das entwickelte Verständnis für Verkehrsplanung und den Lauf von Planungs- und Umsetzungsprozessen.

Das Projekt „Kinderwege in der Stadt“ ist als Experiment der Ingenieurkammer-Bau NRW, des Tiefbauamts und des Kinderbüros der Stadt Essen entstanden. Kommunen können das Projekt gemeinsam mit der Ingenieurkammer-Bau NRW durchführen. Seit Sommer 2012 bietet die Kammer das Projekt auch Schulen als ca. zweistündigen Workshop für den Unterricht, für Projektwochen oder den offenen Ganztags an.

SITZUNGEN DER SVK IN 2013

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie zum Beispiel einen Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der laufenden Praxis und anders einreichen. Näheres zur Nachweisführung regelt die Sachverständigen- und Verfahrensordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sogenannten fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen.

Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer

weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die zukünftigen Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2013 wie folgt terminiert:

07.05.2013

20.08.2013

05.11.2013

Damit über den Antrag zu einer der oben genannten Sitzungen beraten werden kann, ist es erforderlich, dass die vollständigen Antragsunterlagen jeweils rund sechs Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und zum Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Kammer bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Telefon 0211 13067-129, E-Mail: grothues@ikbaunrw.de.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2013

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 wurde auf der 5. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 16. November 2012 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 4. bis 12. März 2013 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Informationen zur Mitgliedschaft:
www.kammer-der-moeglichkeiten.de

Kammer-Blog mit erweitertem Info-Angebot

Schon vor geraumer Zeit hat die Ingenieurkammer-Bau NRW ein eigenes Blog im Internet ins Leben gerufen. Diese Plattform bietet die Möglichkeit, über das umfassende Informationsangebot der Kammer-Website hinaus online verschiedene Themen nicht nur zu publizieren, sondern auch zum Dialog einzuladen: Kommentare zu den einzelnen Beiträgen sind möglich und ausdrücklich erwünscht.

Das bisherige Themenspektrum wurde nun erweitert. Ab sofort finden sich unter www.ikbaunrw-blog.de auch Beiträge zu aktuellen Projekten der Kammer, also beispielsweise zu den verschiedenen Aktionen der Nachwuchsförderung oder auch zum Kooperationsprojekt „Auf Frauen bauen!“. Schauen Sie einfach mal rein – die Kammer freut sich auf Ihre Kommentare.

Frist endet am 31. März 2013

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen **bis zum 31. März 2013** bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Telefon 0211 13067-117, E-Mail: heemann@ikbaunrw.de.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Wolfgang Kaiser (1), Event-Foto-Berlin (3)

Keine Haftung für Druckfehler.

WWW.ASBAU.ORG

ASBau: Akkreditierungsverbund besteht seit zehn Jahren

Im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Berlin feierte im Rahmen eines Festakts der Akkreditierungsverbund für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) Ende 2012 sein zehnjährigen Bestehen. Dieser Verbund aus Kammern, Verbänden und Unternehmen des Bauwesens, Vertretern der öffentlichen Hand sowie der Fachbereiche und Fakultäten im Bauingenieurwesen und den Studierendenvertretern war 2002 als Reaktion auf die Hochschulreformen des Bologna-Prozesses gegründet worden.

Die deutschen Ingenieurkammern sind seit Jahren aktiv in die Arbeit des Verbundes eingebunden. So vertritt Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend für den Vorstand der IK-Bau NRW die Belange der Ingenieure im Beirat des ASBau. Als Vorsitzender des Fachausschusses ist er zugleich Mitglied im Vorstand des ASBau. In dieser Funktion leitete er anlässlich des Festakts eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Bauwirtschaft, Hochschullehrern und Studenten. Sein Fazit des Gesprächs kommentiert er wie folgt: „Der ASBau hat die Sicherung der Qualität der Hochschulbildung in den letzten zehn Jahren in Deutschland maßgeblich geprägt und wird auch in Zukunft seine Bedeutung nicht verlieren.“

Dr.-Ing. Friedrich W. Oeser, Vorsitzender des ASBau, fasste seinerseits die bisherige Entwicklung zusammen: Trotz Wegfalls des Diplomingenieur-Grads an den meisten Hochschulen und Universitäten ist die Qualität der Bauingenieurausbildung in Deutschland weiterhin gesichert, und der Bauwirtschaft stehen auch zukünftig gut ausgebildete Bauingenieure zur Verfügung. Dies sei maßgeblich ein Verdienst des ASBau, der durch die Etablierung von Studienstandards für die Bachelor- und Masterabschlüsse sicher-



Engagierte Podiumsdiskussion von (v.l.) Prof. Michael Fastabend, Herrn Kellermann (Vorsitzender Verband baugewerblicher Unternehmen Hessen), Prof. Werkle (Vorsitzender Fachbereichstag), Prof. Seim (Vorsitzender des Fakultätentags) und Herrn Worthge (Student).

gestellt habe, dass das Niveau der bisherigen Diplomingenieur-Ausbildung erhalten bleibe und es keinen Bauingenieur zweiter Klasse gebe.

Dies sei auch die Intention bei der Gründung des ASBau vor zehn Jahren gewesen. Oeser weiter: „Diese einzigartige Plattform wird auch von anderen Branchen sehr positiv wahrgenommen und dient als Vorbild. Es ist auf dieser Plattform gelungen, dass sehr verschiedene Partner mit zum Teil kontroversen Sichtweisen auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten.“ Mittlerweile würden die ASBau-Standards deutschlandweit umgesetzt. Dies habe eine Umfrage bestätigt. Auch bei der Konzipierung oder der Bewertung neuer Studiengänge seien die Standards sehr hilfreich. Oeser wies darauf hin, dass die ASBau-Standards nun auch in englischer Sprache vorlägen, um die im internationalen Vergleich hohe Qualität der deutschen Bauingenieurausbildung darzustellen. Die Partner des ASBau seien sich dabei einig, dass die Qualität der Ausbildung deutscher Bauingenieure auch interna-

tional noch stärker kommuniziert werden müsse. Auch für die Zukunft sieht Oeser zahlreiche Herausforderungen für den ASBau, zum Beispiel im Bereich der neuen, spezialisierten Studiengänge oder beim Thema der Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen für die Hochschulausbildung. Das Ziel, die Bauingenieurausbildung in Deutschland weiterhin auf hohem Niveau zu sichern, verfolge der ASBau also auch weiterhin.

Kammer online

Über die Aktivitäten Ihrer Kammer können Sie sich hier informieren:

www.ikbaunrw.de
www.kammer-der-moeglichkeiten.de
www.kein-ding-ohne-ing.de
www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw
www.flickr.com/ikbaunrw

RECHT

Planung und Überwachung von Abdichtungsarbeiten

Zu den schadensträchtigen Gewerken gehören fehlerhaft geplante und ausgeführte Abdichtungsarbeiten. Regelmäßig kumulieren drei Fehlerursachen, nämlich

- fehlerhaft geplante Abdichtung,
- fehlerhaft ausgeführte Abdichtung,
- fehlerhafte Überwachung der Abdichtungsarbeiten.

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 30. November 2010 (10 U 67/10; rechtskräftig durch Beschluss des BGH vom 28. Juli 2012 – VII ZR 225/10; BauR 12/2012, 1987 ff.) diesen Fall behandelt.

Regelmäßig verlangen Bauherren die Herstellung von bodentiefen Fenstern und Türen von Terrassen oder Balkonen. Diesem Wunsch kann durch Detailplanung nachgekommen werden, auch wenn eine DIN-gerechte Dichtigkeit gegen Feuchte nur durch Einbau von Schwellen möglich ist. Werden dagegen – so die Baupraxis – Entwässerungsrinnen vor Türen oder bodentiefen Fenstern eingebaut, müssen die hieran anliegenden Abdichtungen an den umstehenden aufstehenden Wänden besonders sorgfältig geplant werden und an den aufstehenden Wänden 15 Zentimeter hoch lückenlos hergestellt werden.

Unabhängig hiervon muss der Übergang von Terrassen und Balkonen zur Wohnung so geplant werden, dass der Schichtenaufbau der Terrassen und Balkone und die Schwellenhöhe der Fensterelemente aufeinander abgestimmt werden. Diese Planung ist durch den Objektplaner vorzunehmen. Ist diese Planung bereits fehlerhaft, haftet der Objektplaner für eintretende Feuchtigkeit.

Dagegen ist es bei Ausschreibungen nicht Pflicht des Planers, auf schwellenlose Übergänge hinzuweisen. Es muss aber bei bodentiefen

Fensterelementen beziehungsweise Türschwellen die Abdichtungsplanung im Detail so vorgenommen werden, dass letztere über den Bodenaufbau hochgeführt wird bis zu den Schwellen.

Liegt eine derartige Planung im Schichtenaufbau nicht vor, stellt dies einen Planungsfehler dar. Dagegen ist die lückenlos hieran anschließende Abdichtung zu den aufsteigenden Wänden bis zu 15 Zentimetern Höhe nicht planungsbedürftig. Diesen Bereich muss ein fachkundiger Handwerker auch ohne Detailplanung beherrschen.

Generell erklärt das Gericht, dass die Planung bei der Abdichtung eines Bauwerkes bei einwandfreier handwerklicher Ausführung zu einer fachlich richtigen, vollständigen und dauerhaften Abdichtung führen muss. Wie detailliert diese Planung sein muss, hängt völlig von den Umständen eines Einzelfalles ab. Unzureichende Hochführung von Abdichtungen an aufstehenden Wänden oder Gebäudesockeln stellen reine Ausführungsfehler dar, da die hierzu baulichen Voraussetzungen, nämlich Vorlage eines Abdichtungshorizontes, durch den ausführenden Handwerker beherrscht werden muss.

Bleibt die Frage, in welchem Umfang der bauleitende Planer eine fehlerhafte Abdichtungsplanung erkennen muss. Dies setzt zuerst einmal voraus, dass eine Überwachung durch den Objektüberwacher überhaupt notwendig ist. Hierzu meint das Gericht – und dies gilt generell –, dass bei einfachen standardisierten Abdichtungsarbeiten, die ein fachkundiger Handwerker beherrschen muss, keine zusätzliche Überwachung durch den Objektleiter geschehen muss, selbst dann nicht, wenn die Abdichtung für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes wichtig ist.

Weiter gilt, selbst ein Planungsfeh-

ler des mit der Planung beauftragten Architekten begründet keine Erweiterung der Objektüberwachungspflicht für ansonsten nicht überwachungspflichtige Arbeiten. Diese etwas schwierige Formulierung will sagen, dass eine fehlerhafte Detailplanung nicht dazu führt, dass der Objektüberwacher in eine strengere Objektüberwachungsverpflichtung gerät, als derjenige, dem Detailpläne vorgelegt werden.

Das Ergebnis lautet deshalb wie folgt: Schwierige Detailanschlüsse müssen durch den Objektplaner bis ins Detail vorgegeben werden (geplant werden). Dies kann auch durch Anweisung vor Ort geschehen. Standardisierte Abdichtungsarbeiten muss ein fachkundiger Handwerker beherrschen. Der Objektüberwacher braucht nicht mit Planungsfehlern des planenden Architekten zu rechnen. Er braucht bei den Abdichtungsarbeiten selbst, die jeder fachkundige Handwerker beherrschen muss, auch keine zusätzliche Überwachung durchzuführen. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass die Umsetzung der Abdichtungsarbeiten durch das ausführende Unternehmen von der Idee her richtig verstanden und angelegt ist. Die hierzu eventuell notwendige Planung braucht er nicht zu kontrollieren.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

**Unsere Image-Kampagne
für den Berufsstand:**
www.kein-ding-ohne-ing.de

DAS VERSORGUNGSWERK INFORMIERT

Veränderte Beitragssätze für 2013

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich - wie stets - an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Aktuelle Änderungen dort wirken sich demnach auch auf die Beitragssätze des Versorgungswerks für das Jahr 2013 aus.

Ab dem 1. Januar 2013 gelten folgende Werte:

- Beitragsbemessungsgrenze/Monat: 5.800,00 EUR (bisher 5.600,00 EUR)
- Beitragssatz: 18,9 % (bisher 19,6%)
- Höchstbeitrag (pro Monat): 1.096,20 EUR (bisher: 1.097,60 EUR)

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die Obergrenze, bis zu der Ihr Einkommen im ganzen Jahr beitragspflichtig wird. Verdienste oberhalb dieser Grenze bleiben somit auch beim Versorgungswerk frei von Abgaben zur Altersversorgung.

Was bedeutet das für Sie?

Ihre Beiträge zum Versorgungswerk ändern sich zum Jahresbeginn 2013.

1. Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- a. den Höchstbeitrag (1.096,20 EUR) oder
- b. freiwillig bis zu 150% bzw. 200% des Höchstbeitrags (1.645 bzw. 2.193 EUR) oder
- c. 18,9% der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Alle uns vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. stellen wir automatisch auf die neuen Beitragssätze um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie bitte den Überweisungsbetrag entsprechend den neuen Beiträgen. Einfacher

wäre es, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite (www.vw-aknrw.de).

2. Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen künftig 18,9% ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.096,20 EUR.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2013 unverändert 165,00 EUR pro Monat.

Selbstverständlich kann der individuelle Betrag freiwillig bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 26.316 EUR (12 x 2.193 EUR) aufgestockt werden. Dies führt im Ergebnis zu einer erheblichen höheren Rentenanwartschaft.

3. Beamtete Mitglieder

Für beamtete Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2013 weiterhin 165,00 EUR pro Monat. Diese Mitglieder können ebenfalls einen höheren Beitrag leisten.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Seit Jahresbeginn erhalten Kammermitglieder aus einem erweiterten Pool von Beratern die Möglichkeit, zu folgenden Sprechzeiten eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen:

Ass. jur. Diana Budde: montags bis donnerstags 9:30 bis 17 Uhr, freitags 9 bis 13 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt: montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann: montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß: montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion: montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr; mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Versorgungswerk: Vertreterversammlung beschließt allgemeine Rentenbemessungsgrundlage 2013

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 27. Oktober 2012 einstimmig bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

„Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 35.670 EUR. Dieser Beschluss führt weder zur Anhebung der Bestandsrenten noch der Anwartschaften.“

Der Beschluss ist vom Finanzministerium des Landes NRW mit Schreiben vom 31.10.2012 genehmigt worden.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person ist erloschen: Dr.-Ing. Günter Lüdecke, Magdeburg.

Die Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen: Dipl.-Ing. Rolf Bonekämper, Radevormwald; Dipl.-Ing. Elke Colberg, Bremen; Dipl.-Ing. Manfred Decker, Wuppertal; Dipl.-Ing. Rainer Gilgen, Köln; Dipl.-Ing. (FH) Michael Hänsel, Nettersheim; Dipl.-Ing. Lothar Schaaf, Wesel; Dr.-Ing. Ulrich Schürmann, Dortmund; Dr.-Ing. Uwe Trautmann, Teltow; Dipl.-Ing. Hubert Wasmuth, Paderborn; Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Wolf, Kerken.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen: Dipl.-Ing. Siegfried Bärwald, Höxter; Dipl.-Ing. Gottfried Camphausen, Sankt Augustin; Dr.-Ing. Helge Jürgen Dargel, Bergisch Gladbach; Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Feldmann, Nümbrecht; Dipl.-Ing. (FH) Michael Hänsel, Nettersheim; Dipl.-Ing. Hans Hedrich, Düsseldorf; Dipl.-Ing. Werner Heinig, Königswinter; Dipl.-Ing. Karl-Heinz Horstmann, Hille; Dipl.-Ing. Ludger Hunkemöller, Warendorf; Ing. (grad.) Albert Jesse, Höxter; Dipl.-Ing. Werner Kupietz, Markdorf; Dipl.-Ing. Peter Neumann, Rüdesheim am Rhein; Dipl.-Ing. Hans Nolden, Köln; Ing. (grad.) Willi Potjans, Sonsbeck; Dipl.-Ing. Lothar Schaaf, Wesel; Dr.-Ing. Ulrich Schürmann, Dortmund; Dipl.-Ing. (PL) Norbert Wielki, Essen; Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Wolf, Kerken.

MINISTERIALBLATT NRW

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege), RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V A 4 – 42.19 vom 12.10.2012
Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 (MBI. NRW. S. 605) zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.10.2007 (MBI. NRW. S. 740) wird geändert.
MBI. NRW. 2012 S. 691

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw-Programmbereich KWK, (Förderung von KWK-Anlagen und KWK bezogenen Maßnahmen)
RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - VII 5 – 37.60 vom 19.10.2012
MBI. NRW. 2012 S. 693

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

(Kommunale Vergabegrundsätze), RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/01-169/12 vom 6.12.2012

Gemäß § 25 Absatz 2 GemHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die EU vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Grundsätze festgelegt.
MBI. NRW. 2012 S. 725

Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, RdErl. d. Finanzministeriums - VV 4430 - 2.1. - III A 5 - vom 11.12.2012

Der RdErl. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen vom 25.5.2009 (MBI. NRW. S. 582) wird geändert.
MBI. NRW. 2012 S. 740

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Bekanntmachung des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, (2. DIBt-Änderungsabkommen), vom 13. November 2012

Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

GV. NRW. 2012 S. 519

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 14. November 2012

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 633), wird geändert. Im Kern wird die bisherige Frist ersatzlos gestrichen.

GV. NRW. 2012 S. 553

Fortsetzung: Seite 8

NACHRUF

Hans Georg Crone-Erdmann verstorben

Hans Georg Crone-Erdmann, der ehemalige Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) und Mitglied im Fachbeirat des Internetführers baukunst-nrw, ist am 7. Dezember 2012 im Alter von 70 Jahren verstorben.

Assessor jur. Hans Georg Crone-Erdmann war 25 Jahre in der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen als Hauptgeschäftsführer tätig; eine Arbeit, die ihn erkennbar erfüllte und mit der er sich über die Landesgrenzen hinaus Respekt und Anerkennung verdiente. Anfang 2009 wurde er durch

den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers in den Ruhestand verabschiedet.

Der Ingenieurkammer-Bau NRW war Hans Georg Crone-Erdmann durch langjährige Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien, vor allem aber durch den Fachbeirat „baukunst-nrw“, den Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen, eng verbunden. Gerne übernahm er im Gründungsjahr von baukunst-nrw 2007 die Aufgabe, sich in dem Expertengremium für die Baukultur in NRW zu engagieren, und blieb dieser Aufgabe - solange er konnte - engagiert treu.

Auch für die Landesinitiative Stadt-BauKultur NRW setzte sich Hans Georg Crone-Erdmann mit Leidenschaft ein und speiste seinen Rat u.a. in den Lenkungskreis der Initiative ein. Darüber hinaus gehörte er bis 2012 dem Landesvorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW an. Für seine Verdienste wurde Hans Georg Crone-Erdmann u. a. mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird Hans Georg Crone-Erdmann ein ehrendes Andenken bewahren.

GEBURTSTAGE

JANUAR/FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JANUAR

60 Jahre	Dipl.-Ing. Yves Nicolas Netz Dipl.-Ing. Cemal Agtas Dipl.-Ing. Norbert Fuhrmann Dipl.-Ing. Rudolf Kupp, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Mehl, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Udo Stellmacher Dipl.-Ing. Josef Backhaus Dipl.-Ing. Manfred Lippe, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Andreas Höschler Dipl.-Ing. Ralf Koopmann Dipl.-Ing. Günter Dickmann Dipl.-Ing. Sofie Pisula Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Kronefeld Dipl.-Ing. Manfred Nußbaum Dipl.-Ing. Wilhelm Reismann-de Vries Dipl.-Ing. Mahmood Hafezi Baghestani Dipl.-Ing. Christos Apostolidis Dipl.-Ing. Peter Kämper, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Losacker Dipl.-Ing. Martin Ley, ÖbVI Dipl.-Ing. Bernd Beyer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Wilhelm Korn Dipl.-Ing. Andreas Spronk	65 Jahre	Dipl.-Ing. Karl Hansen Dipl.-Ing. Rainer-Andreas Göpe, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Westerhaus, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Marius Micu, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Eckhard Scheerer Dipl.-Ing. Gerhard Hansmeier, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Konrad Maybaum Dipl.-Ing. Ulrich Remmers, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Arnold Schulze Dipl.-Ing. (FH) Hermann Schuh, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Mohammad Reza Ghane Farid
		70 Jahre	Dipl.-Ing. Ulrich Proba, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Klaus Kunkel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Schilling, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rainer Tilker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Warmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Rubel Dipl.-Ing. Bruno Meinke Dipl.-Ing. Klaus-Günter Spitzbarth, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Horst Arno Zimmermann, Beratender Ingenieur

- 75 Jahre Ing. (grad.) Reinhard Scholz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Schlegel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz August Schüssler
Ing. Hans-Jürgen Dohrmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Rojahn, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Hausberg
Dipl.-Ing. Georg Kapitza
- 80 Jahre Ing. Friedrich Hellemanns, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Leo Debeur, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Joachim Bleek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erwin Willbert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Gert Herr, Beratender Ingenieur
- 87 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Wölfer, Beratender Ingenieur
- 88 Jahre Dipl.-Ing. Alois Anton Wielki, Beratender Ingenieur

FEBRUAR

- 60 Jahre Dr.-Ing. Rüdiger Hass, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reiner Eichel
Dipl.-Ing. Wolfgang Hübers
Dipl.-Ing. Walter Neumaier
Dipl.-Ing. Manfred Schehl, ÖbVI
Dipl.-Ing. Alexandra Korbiel
Dipl.-Ing. Axel Petermann
Dipl.-Ing. Helmut Berg
Prof. Dr.-Ing. Peter Baumann
Dr.-Ing. Ralf Denkert
Dipl.-Ing. Wolfgang Steinem, Beratender Ingenieur
Dr. Heinrich Metzemacher
Ing. (grad.) Ernst Rader
Dipl.-Ing. Harry Thiemicke
Dipl.-Ing. Heinz Rademacher
Dipl.-Ing. Werner Völkel
Dipl.-Ing. Jiri Popper
Dipl.-Ing. Jürgen Heddergott
Dipl.-Ing. Manfred Schröder, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Jahn, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Wiesten
Dipl.-Ing. Lothar Groer
- 65 Jahre Prof. Dr.-Ing. Michael Hirschfeld
Dipl.-Ing. Manfred Flentge, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Gerd Etten
Dipl.-Ing. Claus-Peter Weyel, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Paul Pier
Dipl.-Ing. Raimund Perbix, Beratender Ingenieur

- 70 Jahre Dipl.-Ing. Hermann Altenberg
Dipl.-Ing. Peter Nass, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Werner Hollmann
Dipl.-Ing. Dietrich Müller
Dipl.-Ing. (FH) Heinz Rudolf Steinmetz
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Peter Hospes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Fischer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Heider, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Siegfried Kniza
Dipl.-Ing. Horst Büker
Dipl.-Ing. Bernd Kröber, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred König, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur
Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Dipl.-Ing. (FH) Günter Paschke
Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Haupt
Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Manfred Doose, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Georg Bernhardt
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Elmar Schneider, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Walter Kisch, Beratender Ingenieur

Fortsetzung von Seite 6

Erste Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung vom 29. November 2012

Die Feuerungsverordnung vom 11. März 2008 (GV. NRW. S. 338) wird geändert.

GV. NRW. 2012 S. 616

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das Gesetz beschlossen, das verkündet wird.

GV. NRW. 2012 S. 673